



Newsletter Juli 2020

Inhaltsübersicht:

GESETZGEBUNG

1. Corona-Krise: Gesetzgeber bringt Entlastungsmaßnahmen beim Elterngeld auf den Weg
2. Corona-Pandemie: Gesetzgeber schafft Gutscheinregelungen für Absagen von Veranstaltungen

UNTERNEHMER

3. Gastronomie: Ermäßigter Steuersatz ab 01.07.2020
4. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand: Verlängerung des Umsetzungszeitraums um weitere zwei Jahre
5. Umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen: BMF berücksichtigt Vorschläge des Deutschen Steuerberaterverbandes
6. EuGH-Vorlage: Ausübung des Zuordnungswahlrechts zum Unternehmensvermögen
7. Ist-Versteuerung: Widerruf einer erteilten Genehmigung
8. Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft: Rückwirkende Heilung bei Rechnungsberichtigung?
9. Franchising: Nachträgliche Minderung des Vorsteuerabzugs bei Bonuszahlungen eines Dritten
10. Umsatzsteuerpflichtige Leistung: Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter steuerpflichtig?
11. Gewerbesteuer bei Grundstücksunternehmen: Was bei der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen zu beachten ist
12. Rechtsstreit über Gesamthandsgewinn: Personengesellschafter ist nicht klagebefugt

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

13. Insolvenzverfahren: Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters entlässt Geschäftsführer nicht aus seiner Haftung
14. Wegzugsbesteuerung: Gegenmaßnahme Wertpapierdarlehen?
15. Gewerbesteuerliche Kürzung: Vorläufiger Rechtsschutz wegen Rückwirkung

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

16. Corona-Krise: Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben bis 1.500 € steuerfrei
17. Corona-Krise: Lohnsteuer-Anmeldungen können später abgegeben werden
18. Homeoffice in Corona-Zeiten: Raumkosten lassen sich häufig absetzen
19. Steuerfreier Arbeitslohn aus der Schweiz: BFH kippt Abzugsverbot für Altersvorsorgeaufwendungen

HAUSBESITZER

20. Teilweise vermietetes Mehrfamilienhaus: Wann Darlehenszinsen (nicht) komplett dem Vermietungsbereich zugerechnet werden können
21. Einkommensteuer: Rollstuhlgerechter Gartenweg als außergewöhnliche Belastung?

KAPITALANLEGER

22. Entschädigungsloser Entzug von Aktien: Verluste können steuerlich geltend gemacht werden

ALLE STEUERZAHLER

23. Kindergeldanspruch: Ausbildung und Bachelorstudium als eine einheitliche Erstausbildung?
24. Einzelveranlagung von Eheleuten: Wie die hälftige Aufteilung von Vorsorgeaufwendungen erfolgen muss
25. Auszahlung an Erben: Einmaliges Sterbegeld aus Pensionskasse muss versteuert werden
26. Einkommensteuer: Pflegeaufwendungen in einem Dritthaushalt
27. Fußballtickets: Weiterverkauf binnen Jahresfrist löst privaten Veräußerungsgewinn aus
28. Corona-Krise: Spendenabzug ist leichter möglich
29. Corona-Krise: Vorauszahlungen aus 2019 können pauschal herabgesetzt werden
30. Erbschaftsteuer: Versteuerung eines Nachvermögens

STEUERTERMINE

Siehe Tabelle auf Seite 24.



GESETZGEBUNG

1. Corona-Krise:

Gesetzgeber bringt Entlastungsmaßnahmen beim Elterngeld auf den Weg

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die **Voraussetzungen** für den **Elterngeldbezug** in seinen Varianten **nicht mehr einhalten** können. Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten usw.), werden an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt und können weder über den Arbeitsumfang noch über die Arbeitszeit selbst bestimmen.

Andere Berufsgruppen sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und geraten in wirtschaftliche Notlagen. Das betrifft Eltern, die aktuell Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, sowie werdende Eltern, denen Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung durch die Corona-bedingte Kurzarbeit oder Freistellung drohen.

Da die bisherigen Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf diese besondere Situation nicht zugeschnitten sind, hat der Gesetzgeber mit dem **Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie** zeitlich befristete Regelungen für betroffene Familien geschaffen, um sie in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können.

Konkret sieht das Gesetz Folgendes vor:

- Ist es Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen aufgrund der Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie nicht möglich, ihre **Elterngeldmonate** zu nehmen, können sie diese **aufschieben**. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Das gilt auch, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt.
- Bei der **Berechnung der Höhe** des Elterngeldes soll der **Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020** auf Antrag **ausgeklammert** werden können. Zu den Einkommensminderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zählen auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation wie zum Beispiel die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung sowie Kurzarbeit in den Betrieben bis hin zur Arbeitslosigkeit. Die Ausklammerungsmöglichkeit wird auf die voraussichtliche Zeit der Krise begrenzt.
- Für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 werden **Einkommensersatzleistungen**, insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, **für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt**. Bei dem Bezug von Einkommensersatzleistungen in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 kommt es für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes allein auf die Angaben an, die bei der Beantragung gemacht wurden. Damit soll teilzeiterwerbstätigen Eltern, die zusätzlich zu ihrem Teilzeiteinkommen auf die Zahlung des Elterngeldes in der beantragten Höhe vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.

Hinweis: Die Regelungen zur Nichtberücksichtigung von Einkommensersatzleistungen gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten. Lassen Sie sich hierzu gern beraten!



2. Corona-Pandemie:

Gesetzgeber schafft Gutscheinregelungen für Absagen von Veranstaltungen

Die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat in der Bundesrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen geführt, die noch vor wenigen Wochen undenkbar erschienen. Hiervon sind weite Teile der Wirtschaft und des privaten Lebens betroffen und auch im **Veranstaltungswesen und bei Betreibern von Freizeiteinrichtungen** machen sich die **Auswirkungen der Pandemie** deutlich bemerkbar.

Aufgrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der damit einhergehenden Kontakt- und Veranstaltungsverbote musste schon **ein Großteil der Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen abgesagt** werden. Die meisten Freizeiteinrichtungen wurden geschlossen.

Eine **Vielzahl von bereits erworbenen Eintrittskarten** für die unterschiedlichsten Veranstaltungen aus dem Bereich der Kultur, des Sports und dem sonstigen Freizeitbereich **können nicht eingelöst werden**, da fast sämtliche Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Lesungen, Filmvorführungen oder Sportwettkämpfe aufgrund der Auswirkungen der Pandemie abgesagt werden mussten. Vielfach werden die Veranstalter den Inhabern der Eintrittskarten anbieten, ihre Tickets zu behalten und für **Nachhol- und Alternativveranstaltungen** nach dem Ende des Veranstaltungsverbots einzulösen.

Da jedoch zu erwarten ist, dass sich die Inhaber der Eintrittskarten in vielen Fällen hiermit nicht einverstanden erklären und die Erstattung des Eintrittspreises verlangen werden, kann hierdurch für die Veranstalter und Betreiber eine existenzbedrohende Situation entstehen, da zugleich auch keine laufenden Einnahmen die Zahlungen ausgleichen können.

Der Gesetzgeber hat daher den Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für **Veranstaltungsverträge**, die **vor dem 08.03.2020** geschlossen wurden, **um eine Gutscheinregelung erweitert**. Die Veranstalter von Freizeitveranstaltungen werden berechtigt, den Inhabern der Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein in Höhe des Eintrittspreises auszustellen. Konkret anzuwenden ist dies auf Freizeitveranstaltungen wie etwa Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Wissenschaftsveranstaltungen, Vorträge, Lesungen, Sportwettkämpfe und ähnliche Freizeitveranstaltungen.

Dieser **Wertgutschein** kann dann entweder **für die Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters** eingelöst werden. Entsprechend wird dem Betreiber einer Freizeiteinrichtung das Recht gegeben, dem Nutzungsberechtigten einen Gutschein zu übergeben, der dem Wert des nichtnutzbaren Teils der Berechtigung entspricht.

Hinweis: Der Inhaber des Gutscheins kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwerts verlangen, wenn die Annahme eines Gutscheins für ihn aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31.12.2021 eingelöst wird. Nicht in den Anwendungsbereich fallen Veranstaltungen, die im beruflichen Kontext erfolgen, wie etwa Fortbildungen und Seminare oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an ein Fachpublikum wenden, wie etwa Fachmessen und Kongresse.



UNTERNEHMER

3. Gastronomie:

Ermäßigter Steuersatz ab 01.07.2020

Die Folgen der Corona-Krise fordern Unternehmen finanziell. Besonders betroffen sind Gastronomiebetriebe.

Die Große Koalition hat am 23.04.2020 unter anderem beschlossen, dass ein reduzierter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie **befristet vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021** gelten soll.

Der reduzierte Steuersatz betrifft nur die **Abgabe von Speisen**. Bisher gilt für Speisen, die in einer Gaststätte, einem Café oder einer Bar verzehrt werden, ein Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 %. Gerichte, die der Gast mitnimmt, werden mit 7 % besteuert. Nun soll **generell ein Steuersatz von 7 %** zur Anwendung kommen.

Von dieser Regelung sind **Getränke ausgenommen**. Kneipen, Bars, Clubs und Diskotheken, die ausschließlich Getränke anbieten, profitieren daher nicht von der Steuerentlastung. Die Ausnahme von Getränken bei der ermäßigten Besteuerung von Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ist gemäß der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie unionsrechtlich zulässig.

Hinweis: Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise hat die Finanzverwaltung mit diversen Erleichterungen für die Steuerpflichtigen reagiert. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

4. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand:

Verlängerung des Umsetzungszeitraums um weitere zwei Jahre

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wird neu geregelt. Durch den neuen § 2b UStG gilt die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich für **alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts**, die selbständig und nachhaltig Einnahmen erzielen.

Im Rahmen der bisherigen **Übergangsregelung** ist es möglich, noch **für sämtliche vor dem 01.01.2021 getätigten Leistungen das alte Recht** anzuwenden. In diesem Zusammenhang hatte sich bereits das Finanzministerium Hessen dafür eingesetzt, dass die Übergangsregelung **bis zum 31.12.2022** verlängert wird, sofern sich dies mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbaren lässt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es erforderlich, die Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Dem Vernehmen nach hat sich nunmehr das Bundesfinanzministerium (BMF) für eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums um **weitere zwei Jahre** (bis 31.12.2022) ausgesprochen. Eine entsprechende Formulierung soll daher dem Gesetzgeber vorgeschlagen werden. Ein erneutes Optionsverfahren schließt das BMF dabei aus. Es ist lediglich beabsichtigt, das Umsatzsteuergesetz zu ändern und an die neue Frist anzupassen.



Die Chancen für eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums sind zwar stark gestiegen, aber dennoch sollten die begonnenen Arbeiten in Bezug auf die Umstellung auf die neuen Regelungen weiter vorangetrieben werden. Rechtliche Sicherheit ist erst bei Verabschiedung der Verlängerung gegeben. Zudem ist noch ungeklärt, ob die Verlängerung von der EU-Kommission notifiziert wird.

Hinweis: Nach der Neuregelung wird die öffentliche Hand wie eine Unternehmerin behandelt, wenn sie in privatrechtlicher Form handelt. Sie gilt selbst dann als Unternehmerin, wenn sie sich öffentlich-rechtlicher Handlungsformen bedient, aber mit ihren Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen steht. Es werden im Ergebnis mehr Leistungen der Gemeinden und Städte der Umsatzsteuer unterliegen.

5. Umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen: BMF berücksichtigt Vorschläge des Deutschen Steuerberaterverbandes

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits am 18.03.2020 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von **Miet- und Leasingverträgen** als Lieferung oder sonstige Leistung veröffentlicht. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) äußerte sich in einer Stellungnahme kritisch zum ersten Entwurf für eine geänderte Verwaltungsauffassung vom Dezember 2019. Der DStV begrüßt nun das finale BMF-Schreiben, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der in seiner Stellungnahme geforderten weitergehenden Konkretisierungen.

Der Verband führt unter anderem aus, dass die **umsatzsteuerliche Qualifikation** eines Leasingvertrags als Lieferung oder sonstige Leistung nicht mehr an das **Ertragsteuerrecht** anknüpfe. Entscheidend sei, ob eine **Eigentumsübergangsklausel** vorliege und ob bei Vertragsabschluss feststehe, dass das **Eigentum automatisch auf den Leasingnehmer übergehen** solle. Wichtig seien dabei die objektiv zu beurteilenden Vertragsbedingungen bei Vertragsunterzeichnung.

Die Voraussetzung ist bei einer im Vertrag enthaltenen Kaufoption grundsätzlich erfüllt, wenn die Optionsausübung zum gegebenen Zeitpunkt als die einzig wirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint. Der Vertrag darf dem Leasingnehmer keine andere wirtschaftliche Alternative bieten. Dies soll laut BMF gelten, wenn zum Zeitpunkt der Optionsausübung die Summe der vertraglichen Raten dem Verkehrswert des Gegenstands einschließlich der Finanzierungskosten entspricht und der Leasingnehmer im Zuge der Optionsausübung nicht zusätzlich eine „**erhebliche Summe**“ aufwenden muss.

Kritik äußerte der DStV an der fehlenden Konkretisierung im Hinblick auf die Voraussetzung der sogenannten „**erheblichen Summe**“. Das BMF hat diese Konkretisierung im finalen Schreiben nachgeholt und sieht eine „erhebliche Summe“, wenn der zusätzlich zu entrichtende Betrag **ein Prozent des Verkehrswerts des Gegenstandes im Zeitpunkt der Optionsausübung übersteigt**.

Hinweis: Laut DStV ist die korrekte umsatzsteuerliche Würdigung essentiell, da bei einer Qualifikation als Lieferung die Umsatzsteuer sofort in voller Höhe entsteht. Hingegen entsteht die Umsatzsteuer bei der Behandlung des Leasingvertrags als sonstige Leistung erst mit den einzelnen Raten.

6. EuGH-Vorlage: Ausübung des Zuordnungswahlrechts zum Unternehmensvermögen

Ein Unternehmer hat bei Anschaffung eines Gegenstandes bzw. Gebäudes ein **Wahlrecht**, ob eine Zuordnung zum Privat- oder Betriebsvermögen erfolgen soll. Dieses Wahlrecht ist grundsätzlich bereits **bei Anschaffung** auszuüben.



Aus praktischen Gründen kann jedoch eine zeitnahe Zuordnung auch erst mit Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung erfolgen. Dabei ist gemäß der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Abgabefrist (31.07. des Folgejahres) einzuhalten.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun in mehreren laufenden Verfahren über diese bisherige Umsetzung zu entscheiden. Strittig ist, ob die Frist unionsrechtlich gerechtfertigt ist, und ferner, ob eine Zuordnung zum Privatvermögen erfolgen darf, soweit keine Anzeichen für eine unternehmerische Zuordnung vorliegen.

Im Streitfall unterhielt der Kläger einen Gerüstbaubetrieb. Er errichtete ein Einfamilienhaus mit einem **Arbeitszimmer** (Fertigstellung im Jahr 2015). Erst in der im September 2016 eingereichten Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2015 - also nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist - machte er für die Errichtung des Arbeitszimmers anteilig den **Vorsteuerabzug** geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Zuordnung des Arbeitszimmers zum Unternehmensvermögen.

Die anschließende Klage hatte keinen Erfolg. Der Streitfall landete beim BFH. Dieser vertrat im Vorlagebeschluss die Auffassung, dass nach den von ihm zur **Zuordnungsentscheidung** entwickelten Kriterien die Revision des Klägers unbegründet sei. Es sei jedoch zweifelhaft, ob ein Mitgliedstaat eine **Ausschlussfrist** für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen dürfe. Mit dem Vorabentscheidungsersuchen soll zudem geklärt werden, welche Rechtsfolgen eine nicht rechtzeitig getroffene Zuordnungsentscheidung hat.

Der EuGH muss sich nun erstmalig mit der Frage auseinandersetzen, welche Rechtsfolge eintritt, wenn ein Unternehmer zwar ein Zuordnungswahlrecht hat, dieses jedoch **nicht rechtzeitig** ausübt. Es ist nun eine einheitliche, **mit dem Unionsrecht zu vereinbarende Frist** festzulegen. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH dem **Grundsatz der steuerlichen Neutralität** oder dem **Grundsatz der Rechtssicherheit** den Vorzug gibt.

Hinweis: Es sollte dem Finanzamt weiterhin rechtzeitig, also bis zum 31.07. des Folgejahres, die Zuordnung zum Unternehmen nachweisbar mitgeteilt werden. Sofern diese Abgabefrist bereits abgelaufen ist, sollten Bescheide im Hinblick auf die zu erwartende Entscheidung des EuGH offengehalten werden.

7. Ist-Versteuerung:

Widerruf einer erteilten Genehmigung

Die Genehmigung zur Ist-Versteuerung wird regelmäßig mit einem Widerrufsvorbehalt ausgesprochen. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) in einer Verfügung hin. In diesem Fall **erlischt** die Genehmigung **ohne förmlichen Widerruf**, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Überschreiten der Umsatzgrenze von 600.000 €) nicht mehr vorliegen.

Der **Widerrufsvorbehalt** hat zur Folge, dass mit Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen die Regelungswirkung eintritt. Nach Auffassung der OFD bedeutet das, dass der Unternehmer ab Beginn des Kalenderjahres, das dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen folgt, von sich aus **zur Soll-Versteuerung übergehen muss**. Ein **gesonderter Verwaltungsakt**, in dem der Widerruf ausgesprochen wird, ist nicht erforderlich.

Auf Antrag kann das Finanzamt einem Unternehmer gestatten, die **Steuern nach den vereinnahmten Entgelten** zu berechnen. Der Antrag ist an **keine Form** gebunden und kann bis zum Eintritt der formellen Bestandskraft der jeweiligen Umsatzsteuer-Jahresfestsetzungen erfolgen. Ein **konkludenter Antrag** kann auch mit Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Umsatzsteuer-Jahreserklärung gestellt werden. Daraus muss jedoch eindeutig erkennbar sein, dass die Umsätze auf der Grundlage der vereinnahmten Entgelte erklärt worden sind.



Das Finanzamt prüft vor Erteilung der Genehmigung, ob eventuell das **Steueraufkommen** gefährdet wird. Die Genehmigung wird dann nicht erteilt, wenn eine missbräuchliche Inanspruchnahme zu befürchten ist. Ein **Missbrauch** liegt zum Beispiel vor, wenn der Unternehmer **Leistungen an nahestehende Personen** erbringt und darüber Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erteilt, damit ein Vorsteuerabzug ermöglicht und die die Umsatzsteuerschuld auslösende Zahlung der Rechnungsbeträge ohne nachvollziehbare Gründe hinausgeschoben wird. Missbräuchlich wäre es unter anderem auch, wenn eine GbR überwiegend einem liquiditätsschwachen und vorsteuerabzugsberechtigten Gesellschafter gegenüber Leistungen erbringen würde.

Hinweis: Im Regelfall wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerung). Die Steuer entsteht für Lieferungen und sonstige Leistungen dann mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Bei den vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) ist die Umsatzsteuer hingegen erst an das Finanzamt abzuführen, wenn die Entgelte tatsächlich vereinnahmt worden sind.

8. Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft: Rückwirkende Heilung bei Rechnungsberichtigung?

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat entschieden, dass eine Rechnungsberichtigung im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts **Rückwirkung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung** entfaltet.

Im vorliegenden Fall stritten die Beteiligten um die **Steuerpflicht von innergemeinschaftlichen Erwerben**. Eine GmbH war 2013 mit dem Vertrieb und dem Im- und Export von Haushalts- und Kochgeräten tätig. Sie erwarb Ware von einem italienischen Unternehmen, das die Lieferungen an die GmbH als innergemeinschaftliche Lieferungen behandelte. Die von dem italienischen Unternehmen erworbenen Waren wurden durch die GmbH teilweise an eine Gesellschaft mit Sitz in der Slowakei weiterveräußert sowie teilweise in ein Lager in Tschechien verbracht. Alle Beteiligten verwendeten die von ihrem Ansässigkeitsmitgliedstaat erteilten **Umsatzsteuer-Identifikationsnummern**. Der Warentransport erfolgte im Auftrag der GmbH. Diese behandelte die Umsätze an die slowakische Gesellschaft als Lieferungen im Sinne eines **innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts**.

Das Finanzamt erkannte das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft hinsichtlich der Warenlieferungen in die Slowakei sowie nach Tschechien **mangels ordnungsgemäßer Rechnungen** nicht an. Die GmbH habe hier einen **innergemeinschaftlichen Erwerb in der Slowakei bzw. in Tschechien** zu versteuern.

Das Einspruchsverfahren blieb trotz **Rechnungsberichtigung** gegenüber der slowakischen Gesellschaft erfolglos.

Die Klage vor dem FG hatte teilweise Erfolg. Die **Warenlieferungen nach Tschechien** stellten einen **innergemeinschaftlichen Erwerb** der GmbH dar, der im Inland der Umsatzbesteuerung unterlag. Das FG erörterte, dass die Lieferung der italienischen Gesellschaft an die GmbH die bewegte Lieferung sei. Aufgrund der Zuordnung dieser Warenbewegung komme ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft aber nicht in Betracht.

Die **Warenlieferung in die Slowakei** gilt als **innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft** und aufgrund der Rechnungsberichtigung bereits im Streitjahr als besteuert. Nach Auffassung des FG wirkt bei Vorliegen einer berichtigungsfähigen Rechnung eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung auf den **Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsausstellung** zurück. Somit sei eine **rückwirkende Heilung** möglich und nach Ansicht des Gerichts ist daher auch der innergemeinschaftliche Erwerb im Streitjahr entfallen.



Hinweis: Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde zugelassen, da die Frage, ob eine Rechnungsberichtigung zu einer rückwirkenden Heilung bei sogenannten verunglückten Dreiecksgeschäften führt, höchstrichterlich noch nicht geklärt ist.

9. Franchising:

Nachträgliche Minderung des Vorsteuerabzugs bei Bonuszahlungen eines Dritten

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass weitergeleitete **Bonuszahlungen** vom Franchisegeber an den Franchisenehmer den **Vorsteuerabzug** nachträglich mindern können.

Im Urteilsfall ging es um eine GmbH, die als Franchisenehmerin in ein **Franchisesystem** eingebunden war. Die Franchisegeberin handelte mit Lieferanten Konditions- und Rahmenvereinbarungen aus. Auf deren Basis erhielt die GmbH Rabatte und Bonuszahlungen. Diese Zahlungen richteten sich nach dem getätigten Nettoumsatz aller von der Franchisegeberin betreuten Abnehmer. Die Lieferanten zahlten die vertraglich vereinbarten Jahresboni an die Franchisegeberin, die diese ungekürzt gegenüber der Franchisenehmerin abrechnete.

Das Finanzamt kürzte den Vorsteuerabzug, den die GmbH aus den Leistungen der Lieferanten in Anspruch genommen hatte. Die Klage dagegen hatte keinen Erfolg.

Das FG stellt klar, dass Bonuszahlungen zwar unstreitig kein Entgelt für Leistungen der GmbH an die Franchisegeberin sind, jedoch zur Minderung des Vorsteuerabzugs für die erhaltenen Warenlieferungen führen. Da die Bonuszahlungen nach dem Umfang der Lieferungen bemessen und vollumfänglich weitergeleitet würden, bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Zahlungen mit den Lieferungen der Lieferanten an die Franchisenehmer.

Hinweis: Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde nicht zugelassen.

10. Umsatzsteuerpflichtige Leistung:

Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter steuerpflichtig?

Bei der Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter handelt es sich um eine steuerpflichtige Leistung. Die Vermietung von Wohnungen an Privatpersonen ist jedoch umsatzsteuerfrei und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Steuerpflichtige, aber **untrennbar damit verbundene Nebenleistungen** bilden **mit der Vermietung** oft eine **einheitliche Leistung**, die dann **insgesamt nicht umsatzsteuerpflichtig** ist. Das zeigt auch der folgende Fall, den das Finanzgericht Thüringen (FG) zu entscheiden hatte.

Hier ging es um die Frage, ob die **Vermietung von Tiefgaragenstellplätzen** an Wohnungsmieter als **untrennbare Nebenleistung der umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung** anzusehen oder ob diese **umsatzsteuerpflichtig** war und zum Vorsteuerabzug berechtigte. Der Kläger errichtete in den Jahren 2011 bis 2014 ein Gebäude mit der Absicht, dieses für steuerpflichtige Vermietungsumsätze zu verwenden. Deshalb nahm er aus den Eingangsrechnungen während der Errichtungsphase den Vorsteuerabzug vor. 2014 änderte er seine Nutzungsabsicht für das Gebäude und beabsichtigte nunmehr eine überwiegend steuerfreie Vermietung. Die dem Gebäude zugehörigen Tiefgaragenstellplätze wurden überwiegend an Wohnraummieter im Haus vermietet.



Das Finanzamt nahm eine **einheitliche Leistung**, bestehend aus Wohnraum- und Stellplatzvermietung, an, da die **Stellplatzvermietung eine Nebenleistung zur Wohnraumvermietung** darstelle und somit das umsatzsteuerliche Schicksal der steuerfreien Wohnraumvermietung teile. Bereits gezogene Vorsteuern seien zu berichtigen.

Die Klage vor dem FG hatte Erfolg. Es handle sich bei der Wohnraum- und Stellplatzvermietung nicht um eine einheitliche Leistung, da **kein erforderlicher enger räumlicher Zusammenhang zwischen Wohnraum und Stellplatz** vorliege. Der Zugang zu den Parkplätzen sei auch ohne Betreten des Wohnhauses möglich. Zudem **verneinte** das FG einen zwingenden **wirtschaftlichen Zusammenhang**, da die Überlassung der Wohnungen unabhängig davon erfolge, ob für den Nutzer ein Parkplatz in Wohnungsnähe vorhanden sei. Der im Zusammenhang mit der Stellplatzvermietung vorgenommene **Vorsteuerabzug** sei daher **nicht zu berichtigen**.

Hinweis: Die Revision ist beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Sofern der BFH, in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung, dem FG folgt, müssten Vermieter die Stellplatzvermietung (auch wenn sie im Rahmen eines Wohnraummietverhältnisses erfolgt) als umsatzsteuerpflichtig behandeln. Nachteilige Festsetzungen hinsichtlich des Vorsteuerabzugs sollten offengehalten werden.

11. Gewerbesteuer bei Grundstücksunternehmen:

Was bei der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen zu beachten ist

Damit Grundbesitz des Betriebsvermögens nicht zugleich mit Grundsteuer und Gewerbesteuer belastet wird, dürfen Gewerbebetriebe bei der Berechnung ihres Gewerbeertrags (der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer) eine **pauschale Kürzung um 1,2 % des Einheitswerts ihres betrieblichen Grundbesitzes** vornehmen. Sogenannte **Grundstücksunternehmen**, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, erhalten eine umfassendere gewerbesteuerliche Entlastung und können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Hinweis: Durch diese sogenannte erweiterte Kürzung sollen kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtige Kapitalgesellschaften den vermögensverwaltenden Personenunternehmen gleichgestellt werden.

Vermietet ein Unternehmen neben Immobilien auch **Betriebsvorrichtungen** mit, schließt diese Tätigkeit nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die erweiterte Kürzung aus - selbst wenn sie nur in **geringfügigem Umfang** erfolgt. Der Grund liegt darin, dass **Betriebsvorrichtungen** bewertungsrechtlich **nicht zum Grundbesitz** gehören.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs entfällt die erweiterte Kürzung aber nicht, wenn ein Vertrag über die Vermietung eines Grundstücks mit einem noch zu errichtenden Gebäude vorsieht, dass die auf Betriebsvorrichtungen entfallenden Aufwendungen **vom Mieter getragen** und Betriebsvorrichtungen **nicht mitvermietet** werden sollen. Das bedeutet, dass bei einzelnen Betriebsvorrichtungen die darauf entfallenden Aufwendungen nicht herausgerechnet werden, sondern in die Herstellungskosten des Gebäudes eingehen.

Hinweis: Die Frage, ob Betriebsvorrichtungen zum Gegenstand eines Mietvertrags gehören, muss nach zivilrechtlichen Kriterien beurteilt werden. Eine vom Wortlaut des Mietvertrags abweichende entgeltliche Nutzungsüberlassung kann vorliegen, wenn sie auf eine Vertragsänderung zurückgeht. Haben die für die Vertragsparteien handelnden Personen hierfür nicht die Vertretungsmacht, so kann eine schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen vorliegen, wenn die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis einer solchen Mitvermietung gleichwohl eintreten und bestehen lassen.



12. Rechtsstreit über Gesamthandsgewinn: Personengesellschafter ist nicht klagebefugt

Ist der **Gesamthandsgewinn** einer Personengesellschaft streitig, den das Finanzamt in einem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen festgestellt hat, ist nur die Gesellschaft selbst klagebefugt, nicht jedoch der Gesellschafter. Dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im vorliegenden Fall hatte das Finanzamt nach einer Außenprüfung den **Gesamthandsgewinn einer Personengesellschaft** erhöht, da es einen entgeltlichen Verzicht auf eine Put-Option als Gewinn aus Gewerbebetrieb angesehen hatte.

Die Anhebung hatte das Amt **ausschließlich dem Kommanditisten zugerechnet**. Letzterer wehrte sich gerichtlich gegen die Erhöhung des Gesamthandsgewinns, wurde vom BFH allerdings nun als **nicht klagebefugt** abgewiesen. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass gegen einen gesondert und einheitlich ergangenen Gewinnfeststellungsbescheid im Grundsatz **nur die Personengesellschaft** im eigenen Namen (vertreten durch ihre Geschäftsführer) klagen könne.

Dies gilt, obwohl sich ein solcher Bescheid inhaltlich an die einzelnen Gesellschafter richtet. Solange die Gesellschaft besteht, wird damit ein Teil der Klagebefugnis der Gesellschafter auf die Gesellschaft verlagert. Den Gesellschaftern selbst steht nur dann ein eigenes Klagerecht zu, wenn es sich um Streitfragen handelt, die sie **persönlich angehen**. Es muss sich dabei um Fragen handeln, die nicht den Bereich der gemeinschaftlichen Einkünfteerzielung betreffen, sondern die **eigene Sphäre des Gesellschafters** (z.B. über das Vorliegen oder die Höhe von Sonderbetriebseinnahmen). Für die Klagebefugnis im vorliegenden Fall genügte es nicht, dass dem Gesellschafter die Erhöhung des Gesamthandsgewinns **alleine zugerechnet** worden war.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

13. Insolvenzverfahren: Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters entlässt Geschäftsführer nicht aus seiner Haftung

Gesetzliche Vertreter einer GmbH können vom Finanzamt in Haftung genommen werden, soweit Steuern der Gesellschaft wegen einer **vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung** nicht (rechtzeitig) festgesetzt wurden. Zu den Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers gehört es unter anderem, für eine **fristgerechte Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer** zu sorgen.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung stellt die unterbliebene Abführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten regelmäßig eine zumindest **grob fahrlässige Verletzung** der Geschäftsführerpflichten dar, so dass eine Haftungsinanspruchnahme in Betracht kommt. Hieran ändern auch Zahlungsschwierigkeiten der GmbH nichts, denn reichen die zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht zur Befriedigung der arbeitsrechtlich geschuldeten Löhne (einschließlich des in ihnen enthaltenen Steueranteils) aus, darf der Geschäftsführer die Löhne nur **entsprechend gekürzt** auszahlen und muss aus den dadurch übrigbleibenden Mitteln zumindest die Lohnsteuer abführen, die auf die gekürzten (Netto-)Löhne entfällt.



Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass sich ein Geschäftsführer nicht aus der Haftung herauswinden kann, wenn die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen seiner GmbH beantragt und ein **vorläufiger Insolvenzverwalter** unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts bestellt wurde. Nach Auffassung der Bundesrichter verbleibt die **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis** in diesem Fall beim gesetzlichen Vertreter der GmbH. Der Geschäftsführer kann nicht auf seine damalige Annahme verweisen, der vorläufige Insolvenzverwalter werde seine Zustimmung zur Abgabentilgung ohnehin verweigern. Wegen der erhöhten Anforderungen an den Geschäftsführer in der Krise einer GmbH ist im Regelfall eine entsprechende **Anfrage an den vorläufigen Insolvenzverwalter** erforderlich, deren Nachweis dem Geschäftsführer obliegt.

14. Wegzugsbesteuerung: Gegenmaßnahme Wertpapierdarlehen?

Die Wegzugsbesteuerung ist mitunter ein großes steuerliches Hindernis für einen Umzug ins Ausland: Danach wird der fiktive Wertzuwachs einer sogenannten wesentlichen Beteiligung ($\geq 1\%$) an einer Kapitalgesellschaft besteuert, wenn man mindestens zehn Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist und seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Zwar gibt es für den Wegzug ins EU-Ausland und für Personen mit Rückkehrabsicht umfangreiche Stundungsregelungen, jedoch sind diese mit ebenso umfangreichen Melde- und Anzeigepflichten verbunden. Zudem bleibt das Gefühl, ständig ein Damoklesschwert über sich schweben zu haben.

Um dieser Steuerlast aus dem Weg zu gehen, erdachte sich ein Kläger vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein ein geschicktes Manöver: Vor dem Wegzug in die Schweiz schloss er mit seinem Bruder einen sogenannten Wertpapierdarlehensvertrag ab. Nach diesem Vertrag ging das zivilrechtliche (und wirtschaftliche) Eigentum an den Anteilen - im Streitfall waren es Aktien an einer inländischen AG - auf seinen Bruder (Darlehensnehmer) über. Letzterer war berechtigt, frei über die Anteile zu verfügen. Bei Ablauf der Darlehenslaufzeit war er allerdings verpflichtet, dem Darlehensgeber Aktien derselben Menge, Art und Güte (zurück)zuübertragen. Als Gegenleistung für diese Wertpapierleihe musste der Darlehensnehmer eine jährliche Vergütung von 12.000 € zahlen.

Zwar erkannten die norddeutschen Richter an, dass das zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen auf den Bruder des Klägers übergegangen war, allerdings betrachteten sie den **Anspruch auf (Rück-)Übertragung der Anteile am Ende der Darlehenslaufzeit als Surrogat für die Anteile**, welches ebenfalls der Besteuerung unterlag.

Hinweis: In erster Instanz hat der Kläger nicht gewonnen. Es bleibt aber abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof dies beurteilt, dort ist das Verfahren anhängig.

15. Gewerbesteuerliche Kürzung: Vorläufiger Rechtsschutz wegen Rückwirkung

Die sogenannte **Tonnagesteuer** ist keine eigene Steuerart, vielmehr handelt es sich um eine mehr oder weniger pauschale Gewinnermittlungsmethode für Schifffahrtsunternehmen, die im internationalen Warenverkehr tätig sind. Ebenso pauschal erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen eine **Kürzung des Gewerbeertrags**, da ein wesentlicher Teil des Gewinns auf internationalem Gebiet - und eben nicht in Deutschland - erwirtschaftet wird.



Für einen bestimmten Teil des Gewinns nahm die Finanzverwaltung ab 2008 aber keine Kürzung mehr vor. Diese verweigerte Kürzung kassierte der Bundesfinanzhof im Oktober 2018 in verschiedenen Urteilen. Der Steuergesetzgeber wiederum konterte am 12.12.2019 mit einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes.

Dabei machte er „Nägel mit Köpfen“ und legte fest, dass die (neue) Rechtslage, die mit der Meinung der Finanzverwaltung übereinstimmte und nach der es **keine Kürzung** gab, **rückwirkend ab dem Zeitraum 2009** gelten sollte.

Rückwirkungen sind jedoch stets problematisch. Es stellt sich immer die Frage, ob solche Rückwirkungen verfassungsrechtlich zulässig sind. So verwundert es nicht, dass ein Schifffahrtsunternehmen aus Hamburg gegen eben diese Rückwirkung vorgegangen ist. Die Hamburger Richter gaben dem Unternehmen jedenfalls teilweise Recht und **gewährten vorläufigen Rechtsschutz**. Achtung - dies ist noch kein Sieg des Unternehmens! Beim vorläufigen Rechtsschutz geht es ausschließlich darum, ob eine Steuer eingezogen und vollstreckt werden darf.

Hinweis: Ob die Steuer jedoch rechtmäßig ist, wird in einem nachgelagerten (Gerichts-)Verfahren zu klären sein.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

16. Corona-Krise:

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben bis 1.500 € steuerfrei

Arbeitgeber konnten ihren Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft bislang bis zu 600 € pro Jahr steuerfrei als Unterstützungsleistung wegen **Hilfsbedürftigkeit** zuwenden (z.B. in Krankheits- oder Unglücksfällen). Nur in besonderen Notfällen durfte ein höherer Betrag steuerfrei bleiben.

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nun eine Prämie von **bis zu 1.500 € steuerfrei** zukommen lassen. Dies geht aus einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) hervor. Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitnehmer eine Geldleistung oder einen Sachbezug erhält. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist lediglich, dass die Unterstützungsleistung **in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020** und **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** des Arbeitnehmers gewährt wird.

Hinweis: Besteht die Belegschaft des Arbeitgebers aus mindestens fünf Arbeitnehmern, galten für die Steuerfreiheit von Unterstützungsleistungen bislang besondere Voraussetzungen. Beispielsweise mussten die Mittel über den Betriebsrat und ohne Einfluss des Arbeitgebers verteilt werden. Für die Corona-Prämie müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, der Arbeitgeber darf sie also direkt auszahlen.

Da durch die Corona-Krise die gesamte Gesellschaft betroffen ist, fordern die Finanzämter auch **keine besonderen Nachweise** über den Anlass der Unterstützungsleistung ein.

Die Arbeitsparteien müssen also nicht glaubhaft machen können, dass der Arbeitnehmer aufgrund einer besonderen persönlichen Notlage unterstützt wurde. Arbeitgeber müssen die steuerfreien Corona-Leistungen lediglich im Lohnkonto aufzeichnen.



Das BMF weist darauf hin, dass die Steuerfreiheit für Corona-Prämien nicht für **arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** beansprucht werden kann. Auch Zuschüsse, die ein Arbeitgeber als **Ausgleich zum Kurzarbeitergeld** wegen einer überschrittenen Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Hinweis: Die Corona-Prämie bleibt auch in der Sozialversicherung bis zu 1.500 € beitragsfrei.

17. Corona-Krise:

Lohnsteuer-Anmeldungen können später abgegeben werden

Nach dem Einkommensteuergesetz müssen Lohnsteuer-Anmeldungen spätestens am **zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums** abgegeben werden. Dieser Zeitraum richtet sich nach der Höhe der für das Vorjahr abzuführenden Lohnsteuer des Arbeitgebers und ist:

- der Kalendermonat, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 5.000 € betragen hat,
- das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, höchstens aber 5.000 € betragen hat,
- das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.080 € betragen hat.

Aufgrund der Corona-Krise sind viele Arbeitgeber unverschuldet daran gehindert, ihre **Lohnsteuer-Anmeldungen** fristgerecht beim Finanzamt abzugeben. Für die monatlichen und vierteljährlichen Abgaben hat das Bundesfinanzministerium daher nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine **Fristverlängerungsregelung** erlassen: Auf Antrag können Finanzämter während der Corona-Krise die Abgabefrist **um maximal zwei Monate** verlängern. Voraussetzung hierfür ist, dass entweder der Arbeitgeber selbst oder die mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung beauftragte externe Stelle **nachweislich unverschuldet daran gehindert** ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

18. Homeoffice in Corona-Zeiten:

Raumkosten lassen sich häufig absetzen

Aufgrund der Corona-Krise gehen viele Arbeitnehmer ihrer Tätigkeit mittlerweile im Homeoffice nach. Die Kosten für das **häusliche Arbeitszimmer** lassen sich nun in vielen Fällen leichter als Werbungskosten abziehen, als dies vor der Corona-Krise möglich war, da Arbeitnehmer jetzt die gesetzlichen Abzugsvoraussetzungen häufiger erfüllen.

Nach dem Einkommensteuergesetz dürfen die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann in voller Höhe abgezogen werden, wenn der Raum den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** des Arbeitnehmers bildet - dort also die prägenden Leistungen seiner beruflichen Tätigkeit erbracht werden.

Vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie lag der Tätigkeitsmittelpunkt häufig am Arbeitsplatz im Betrieb, so dass kein unbeschränkter Abzug der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers erlaubt war. Steht der betriebliche Arbeitsplatz nun aber nicht mehr zur Verfügung, beispielsweise weil die betrieblichen Räume geschlossen sind oder auf Weisung des Arbeitgebers nicht mehr betreten werden dürfen, kann sich der Tätigkeitsmittelpunkt in das Homeoffice verlagern, so dass ein **Komplettabzug der Raumkosten** eröffnet ist.



Sofern der Arbeitnehmer während der Arbeitswoche zwischen Homeoffice und Arbeitsplatz im Betrieb wechselt, muss er für den Komplettabzug der Raumkosten **zeitlich überwiegend** von zu Hause aus arbeiten (an mindestens drei von fünf Werktagen). Voraussetzung ist zudem, dass die erledigten Arbeiten im Homeoffice und im Betrieb qualitativ gleichwertig sind.

Verbringt der Arbeitnehmer **in seinem Homeoffice weniger Zeit als im Betrieb (nur ein bis zwei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern)**, liegt sein Tätigkeitsmittelpunkt weiterhin an seinem betrieblichen Arbeitsplatz, so dass **kein voller Raumkostenabzug** für das Homeoffice möglich ist. Die Kosten dürfen dann aber **bis zu maximal 1.250 €** pro Jahr als Werbungskosten abgesetzt werden, sofern es dem Arbeitnehmer untersagt ist, an den Homeoffice-Tagen im betrieblichen Büro zu arbeiten.

Damit Kosten für das Homeoffice absetzbar sind, muss der Arbeitnehmer zudem zu Hause in einem abgeschlossenen Raum arbeiten. Einen Arbeitsplatz im Wohnzimmer oder in einem Durchgangszimmer erkennen die Finanzämter nicht an.

Hinweis: Wer sein häusliches Arbeitszimmer absetzen kann, sollte zunächst die gesamten Kosten seiner Wohnung bzw. seines Hauses berechnen, die im Steuerjahr angefallen sind. Hierzu zählen insbesondere Mietzahlungen (bei Mietern), die Gebäudeabschreibung von regelmäßig 2 % pro Jahr und Zinsen für Immobilienkredite (bei Eigentümern) sowie Nebenkosten wie Strom, Wasser, Gas, Reinigungskosten, Beiträge zur Gebäudeversicherung, Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren und Grundsteuer. Von der Summe der Kosten ist dann der Anteil (beschränkt oder unbeschränkt) abziehbar, den das Arbeitszimmer von der Gesamtwohnfläche einnimmt.

19. Steuerfreier Arbeitslohn aus der Schweiz:

BFH kippt Abzugsverbot für Altersvorsorgeaufwendungen

Wenn Arbeitnehmer steuerfreien Arbeitslohn aus der Schweiz beziehen, haben sie nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nun bessere Chancen, ihre Altersvorsorgeaufwendungen in der deutschen Einkommensteuererklärung abzuziehen.

Im zugrundeliegenden Fall war ein Angestellter mit Wohnsitz in Deutschland von seinem inländischen Arbeitgeber überwiegend auf **Baustellen in die Schweiz** entsandt worden. Der bei diesen Arbeitseinsätzen erzielte Arbeitslohn war in Deutschland nach dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt (unter Progressionsvorbehalt). Das deutsche Finanzamt erkannte die **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** des Mannes nur insoweit als Sonderausgaben an, als sie auf den inländischen Arbeitslohn entfielen. Beiträge, die auf den in der Schweiz erzielten Arbeitslohn entfielen, ließ es unberücksichtigt. Zur Begründung verwies es auf das **gesetzliche Sonderausgabenabzugsverbot**, das für Beiträge gilt, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Der Angestellte klagte gegen die Aberkennung und verwies darauf, dass das Abzugsverbot nicht mit dem **Konzept der nachgelagerten Besteuerung** von Renteneinkünften in Einklang stehe. Er werde wirtschaftlich doppelt belastet, wenn ihm einerseits der steuerliche Abzug seiner Vorsorgeaufwendungen versagt werde, er andererseits aber später seine Rentenbezüge versteuern müsse.

Nachdem das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) seine Klage in erster Instanz abgewiesen hatte, zog der Angestellte mit Erfolg vor den BFH. Die Bundesrichter hoben das finanzgerichtliche Urteil auf und verwiesen die Sache zurück an das FG zwecks anderweitiger Verhandlung und Entscheidung.



Nach Ansicht des BFH ist das Abzugsverbot nicht mit den **Grundsätzen des Freizügigkeitsabkommens zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Gleichbehandlung** vereinbar. Im Einkommensteuergesetz ist eine Ausnahme vom Abzugsverbot enthalten, die bei einem Zusammenhang der Aufwendungen mit **Einnahmen aus EU-/EWR-Staaten** greift und die nach Gerichtsmeinung über ihren Wortlaut hinaus auch **im Verhältnis zur Schweiz** anwendbar ist (unionsrechtskonforme Auslegung).

Hinweis: Ob diese Rückausnahme - also die steuerliche Abzugsberechtigung - im konkret vorliegenden Fall anwendbar ist, muss das FG in einem zweiten Rechtsgang klären. Insbesondere ist noch offen, ob die Schweiz bei dem Angestellten im Rahmen der Besteuerung seiner Einnahmen von einer steuerlichen Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen absieht (weitere Voraussetzung für die Anwendung der Rückausnahme).

HAUSBESITZER

20. Teilweise vermietetes Mehrfamilienhaus:

Wann Darlehenszinsen (nicht) komplett dem Vermietungsbereich zugerechnet werden können

Wenn private Investoren ein Mehrfamilienhaus errichten und die Wohnungen anschließend zum Teil **vermieten und veräußern**, stellt sich die Frage, inwieweit die anfallenden Finanzierungszinsen des Objekts dann als **Werbungskosten im Vermietungsbereich** absetzbar sind.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein solcher Fall vor, in dem Eheleute ein Haus mit drei Wohnungen errichtet hatten, von denen sie zwei vermieteten und eine an ihre Tochter verkauften (innerhalb der Spekulationsfrist). Sämtliche Baukosten und Darlehensraten hatten sie über ein **Baukonto** bezahlt, auf das zuvor Darlehensmittel, Eigenmittel sowie die Kaufpreistraten der Tochter geflossen waren.

In ihren Einkommensteuererklärungen machten die Eheleute die Schuldzinsen der Darlehen in voller Höhe als **Werbungskosten bei den beiden vermieteten Wohnungen** geltend. Das Finanzamt hingegen vertrat die Auffassung, dass die Zinsen **nur anteilig** im Vermietungsbereich abgezogen werden können (entsprechend den Miteigentumsanteilen der vermieteten Wohnungen).

Der BFH vertrat ebenfalls diese Ansicht und verwies auf die Rechtsprechungsgrundsätze, die zu **anteilig fremdvermieteten und anteilig selbstgenutzten Gebäuden** entwickelt worden sind. Demnach können Schuldzinsen bei gemischt genutzten Objekten nur dann **in vollem Umfang** im Vermietungsbereich berücksichtigt werden, wenn der Vermieter das Darlehen dem vermieteten Gebäudeteil zugeordnet hat, indem er mit den Darlehensmitteln gezielt **nur die Aufwendungen zur Herstellung dieses Gebäudeteils beglichen** hat. Eine Aufteilung der Schuldzinsen ist hingegen erforderlich, wenn die Baukosten - wie im vorliegenden Fall - **einheitlich abgerechnet** wurden, ohne dass die Herstellungskosten des vermieteten Teils gesondert ausgewiesen und bezahlt wurden. Im Urteilsfall kam noch hinzu, dass sämtliche Finanzierungsmittel auf dem Baukonto vermischt worden waren.

Hinweis: Wer seine Schuldzinsen bei nur teilweise vermieteten Mehrfamilienhäusern komplett dem Vermietungsbereich zurechnen möchte, sollte also bereits vor Beginn der Bauphase die richtigen Weichen für eine Trennung stellen: Handwerker sollten Baukosten getrennt in Rechnung stellen und Darlehensmittel sollten gezielt zur Begleichung von Baukosten des Vermietungsbereichs verwendet werden. Für eine saubere Trennung der „Abrechnungskreise“ empfiehlt es sich für Vermieter, mehrere Baukonten einzurichten.

21. Einkommensteuer:

Rollstuhlgerechter Gartenweg als außergewöhnliche Belastung?

Wenn man im Rollstuhl sitzt und deshalb gezwungen ist, sein Haus behindertengerecht umzubauen, können die dadurch entstehenden Kosten teilweise steuermindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung ist allerdings die Zwangsläufigkeit der Umbaumaßnahmen. Das Finanzgericht Münster (FG) musste in einem solchen Fall entscheiden.

Die Kläger wohnen in ihrem eigenen Einfamilienhaus mit Garten. Die Klägerin leidet an einem Post-Polio-Syndrom, wodurch ihr Grad der Behinderung 70 mit den Merkzeichen G und aG beträgt. Auf der Rückseite des Hauses befindet sich eine Terrasse, die vom Haus aus mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Auf der Vorderseite des Hauses befanden sich ursprünglich Beete, welche über einen schmalen Fußweg zu erreichen waren. Im Jahr 2016 ließen die Kläger diesen Fußweg in eine gepflasterte Fläche ausbauen. Die Kosten für den behindertengerechten Umbau wollten sie als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung 2016 geltend machen. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, da es in dem Umbau keine Zwangsläufigkeit sah.

Auch die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, weil er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Ziel ist hier, zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf zu berücksichtigen. Eine schwerwiegende Behinderung begründet grundsätzlich eine tatsächliche Zwangslage, die eine behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds notwendig macht und deren Kosten damit als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. **Nicht abzugsfähig sind aber Aufwendungen, die über die Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein hinausgehen.** Abzugsfähig wären daher Aufwendungen, die einen behindertengerechten Zugang zum Garten ermöglichen würden. Im Streitfall befand sich aber auf der Rückseite des Hauses bereits eine Terrasse, die mit dem Rollstuhl erreichbar war. Die **Verbreiterung des Weges auf der Hausvorderseite erfolgte ausschließlich zu dem Zweck, der Klägerin den Anbau von Pflanzen auf Hochbeeten und damit eine Freizeitaktivität zu ermöglichen.** Eine **Berücksichtigung der Gesamtkosten als außergewöhnliche Belastungen war somit nicht möglich.** Allerdings können die in den Kosten enthaltenen Lohnkosten steuermindernd berücksichtigt werden.

KAPITALANLEGER

22. Entschädigungsloser Entzug von Aktien:

Verluste können steuerlich geltend gemacht werden

Werden einem Aktionär seine nach dem 31.12.2008 erworbenen Aktien **ohne Zahlung einer Entschädigung** entzogen, indem per Insolvenzplan das Grundkapital der AG auf null herabgesetzt und das Bezugsrecht des Aktionärs für eine anschließende Kapitalerhöhung ausgeschlossen wird, erleidet der Aktionär einen **steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust**. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

Im Urteilsfall hatte die klagende Aktionärin Anfang 2011 und 2012 insgesamt 39.000 Namensaktien einer inländischen AG zu einem Gesamtkaufpreis von 36.262 € erworben. 2012 wurde über das Vermögen der AG schließlich das Insolvenzverfahren eröffnet. In einem vom Insolvenzgericht genehmigten Insolvenzplan wurde das Grundkapital der AG auf null herabgesetzt und eine Kapitalerhöhung beschlossen, für die ein Bezugsrecht der Klägerin und der übrigen Altaktionäre ausgeschlossen war. Der börsliche Handel der Altaktien wurde eingestellt. Da die Klägerin für den Untergang ihrer Aktien keinerlei Entschädigung erhielt, entstand bei ihr ein Verlust in Höhe ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten, den das Finanzamt nicht anerkennen wollte.

Der BFH widersprach dem jedoch und beurteilte den Entzug der Aktien in Höhe von 36.262 € als **steuerbaren Aktienveräußerungsverlust**. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass der Untergang der Aktien zwar keine Veräußerung darstelle und auch sonst vom Steuergesetz nicht erfasst werde, das Gesetz aber insofern eine **planwidrige Regelungslücke** aufweise, die im Wege der Analogie zu schließen sei.



Die im vorliegenden Fall genutzte Sanierungsmöglichkeit der Gesellschaft sei erst später eingeführt worden, ohne die steuerlichen Folgen für Kleinanleger wie die Klägerin zu bedenken.

Hinweis: Es widerspricht nach Gerichtsmeinung den Vorgaben des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes (dem Leistungsfähigkeits- und Folgerichtigkeitsprinzip), wenn der von der Klägerin erlittene Aktienverlust steuerlich nicht berücksichtigt wird, wirtschaftlich vergleichbare Verluste (z.B. aufgrund eines sogenannten Squeeze-out oder aus einer Einziehung von Aktien durch die AG) aber schon.

ALLE STEUERZAHLER

23. Kindergeldanspruch:

Ausbildung und Bachelorstudium als eine einheitliche Erstausbildung?

Nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums können volljährige Kinder nur noch dann einen Kindergeldanspruch auslösen, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von **mehr als 20 Wochenstunden** nachgehen (sogenannte Erwerbstätigkeitsprüfung).

Hinweis: Übt das Kind - beispielsweise während eines Zweitstudiums - einen Nebenjob mit mehr als 20 Wochenstunden aus, erkennen die Familienkassen bzw. Finanzämter den Eltern daher das Kindergeld und die Kinderfreibeträge ab.

Um dieser Erwerbstätigkeitsprüfung zu entgehen und sich einen Kindergeldanspruch noch für Zeiten der Folgeausbildung mit Nebenjob zu sichern, argumentieren Eltern volljähriger Kinder daher häufig, dass sämtliche Ausbildungsgänge zu einer **einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung** gehörten, so dass noch gar nicht in die Prüfung der Erwerbstätigkeit eingestiegen werden dürfe. Auch in einem aktuellen Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) stand die Frage der Erstausbildung und was genau zu dieser zählt im Fokus.

Eine volljährige Tochter ging nach ihrer **Ausbildung zur Industriekauffrau** einem **Angestelltenverhältnis** nach. Bereits während ihrer Ausbildung hatte sie zudem mit einem **Studium zum Bachelor of Arts** (Business Administration) begonnen, das sie während ihrer Erwerbstätigkeit parallel fortführte. Die Familienkasse war der Ansicht, dass die Erstausbildung bereits mit dem Abschluss als Industriekauffrau beendet gewesen sei, so dass ab diesem Zeitpunkt aufgrund der Erwerbstätigkeit kein Anspruch mehr auf Kindergeld bestehe. Der Vater argumentierte hingegen, dass die Erstausbildung auch das Bachelorstudium umfasse und der Umfang der Erwerbstätigkeit für den Kindergeldanspruch daher noch gar keine Rolle spielen dürfe.



Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) sprach sich in erster Instanz für die Fortzahlung des Kindergeldes während des Bachelorstudiums aus, der BFH hob das Urteil nun jedoch auf und verwies die Sache zurück an das FG. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass die - vom Vater behauptete - **einheitliche Erstausbildung nicht anzunehmen** ist, wenn die **Erwerbstätigkeit des Kindes** bei einer Gesamtwürdigung der Verhältnisse bereits die **hauptsächliche Tätigkeit** bildet und sich die weiteren Ausbildungsmaßnahmen lediglich als eine „Nebensache“ erweisen, die auf eine Weiterbildung bzw. einen Aufstieg in dem bereits aufgenommenen Berufszweig gerichtet ist. Setzt die Aufnahme eines Studiums eine parallel dazu ausgeübte Berufstätigkeit voraus (die auch in einem Berufsausbildungsverhältnis oder in einem Teilzeitarbeitsverhältnis bestehen kann), kann aus dieser Zulassungsvoraussetzung jedoch nicht ohne weiteres abgeleitet werden, dass das Studium eine Zweitausbildung darstellt.

Hinweis: Zentral für die Entscheidung über den Kindergeldanspruch ist also, ob in der Zeit nach der Ausbildung zur Industriekauffrau die Berufstätigkeit oder das Studium im Vordergrund stand. Ausschlaggebend wird hier insbesondere der genaue zeitliche Umfang der Beschäftigung einerseits und des Studiums andererseits sein.

24. Einzelveranlagung von Eheleuten:

Wie die hälftige Aufteilung von Vorsorgeaufwendungen erfolgen muss

Lassen sich Eheleute einzeln veranlagen, rechnet das Finanzamt jedem Ehepartner nur die von ihm bezogenen Einkünfte zu. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und bestimmte Steuerermäßigungen (z.B. für Handwerkerleistungen) werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Jedoch werden auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten hin diese Kosten bei beiden **jeweils zur Hälfte** abgezogen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil untersucht, wie diese hälftige Aufteilung bei **Vorsorgeaufwendungen** konkret erfolgen muss. Die Bundesrichter urteilten, dass die Vorsorgeaufwendungen zunächst hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen sind und erst **in einem zweiten Rechenschritt** die Höchstbetragsberechnungen und Günstigerprüfungen für Vorsorgeaufwendungen individuell bei jedem der Ehegatten vorgenommen werden müssen.

Diese Berechnungsreihenfolge ergibt sich nach Gerichtsmeinung bereits aus dem Gesetzeswortlaut. Ihr stehe auch nicht das Prinzip der Individualbesteuerung entgegen, da die antragsgemäße hälftige Kostenaufteilung eine Ausnahme von diesem Grundsatz darstelle.

Hinweis: Verheiratete und eingetragene Lebenspartner zahlen in der Regel insgesamt weniger Steuern, wenn sie sich zusammen veranlagen lassen. Nur in seltenen Fällen lohnt es sich, zwei getrennte Einkommensteuererklärungen abzugeben und die Einzelveranlagung zu beantragen. Sinnvoll kann dieses Vorgehen beispielsweise sein, wenn ein Ehepartner eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat.

25. Auszahlung an Erben:

Einmaliges Sterbegeld aus Pensionskasse muss versteuert werden

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen müssen nach dem Einkommensteuergesetz als **sonstige Einkünfte** versteuert werden. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist danach auch ein **einmaliges Sterbegeld aus einer Pensionskasse** einkommensteuerpflichtig.



Im zugrundeliegenden Urteilsfall war der Sohn des Klägerhepaars 2012 verstorben. Dessen ehemaliger Arbeitgeber hatte ihm zu Lebzeiten eine betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse eingerichtet (Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht). Die Beiträge hierfür wurden als steuerfrei behandelt.

Als versicherte Person sowie Bezugsberechtigter war der Sohn eingesetzt. Für seinen Todesfall bezugsberechtigt waren die Hinterbliebenen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Nach einer Anlage zum Versicherungsschein waren als Hinterbliebene der **überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner**, ersatzweise die **Kinder** oder der **überlebende Lebensgefährte** des Verstorbenen zu verstehen. Hinterbliebene in diesem Sinne gab es beim Tod des Sohnes aber nicht.

Die Pensionskasse teilte daher den Eltern als Erben mit, dass eine „versicherte Leistung“ von 8.000 € ausbezahlt werde. Das Finanzamt setzte dieses Sterbegeld als sonstige Einkünfte im Einkommensteuerbescheid der Eltern an. Diese klagten dagegen und vertraten den Standpunkt, dass die Leistungen der Pensionskasse in den Nachlass fielen und daher nicht einkommensteuerpflichtig seien.

Nachdem das Finanzgericht Düsseldorf (FG) die Klage abgewiesen hatte, zogen die Eheleute vor den BFH. Die Bundesrichter hoben das finanzgerichtliche Urteil zwar auf und verwiesen die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück an das FG zwecks Klärung weiterer Sachverhaltsfragen, signalisierten aber - für den Fall der gleichbleibenden Sachlage - grünes Licht für die Besteuerung des Sterbegeldes. Sie verwiesen darauf, dass eine **steuerpflichtige Leistung einer Pensionskasse** vorliege. Dass die Eltern das Sterbegeld nicht als Bezugsberechtigte, sondern **als Miterben** erhalten hätten, stehe einer Besteuerung nicht entgegen.

26. Einkommensteuer: Pflegeaufwendungen in einem Dritthaushalt

Im Alter benötigen viele Menschen Unterstützung. Einige können zwar noch ohne Hilfe in ihrer eigenen Wohnung leben, benötigen allerdings etwas Unterstützung bei den Dingen des Alltags wie zum Beispiel beim Einkaufen. Manchmal kann hier ein Familienmitglied helfen. Wohnt aber die Familie weit weg, muss Hilfe durch eine dritte Person organisiert werden. Im Streitfall organisierte eine Tochter für ihre Mutter eine Hilfe und zahlte auch dafür. Die Kosten wollte die Tochter in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) musste darüber entscheiden.

Die Mutter der Klägerin wohnte in einem eigenen Haushalt in C, ca. 100 km vom Wohnort der Klägerin entfernt. Sie benötigte im Streitjahr Hilfe für Einkäufe und die Wohnungsreinigung. Am 26.01.2015 wurde mit der Sozialstation in C eine Vereinbarung zur Erbringung von Pflegeleistungen abgeschlossen. Laut Vertrag war die Mutter der Klägerin die Leistungsempfängerin. Unterschrieben war der Vertrag allerdings von der Klägerin. Die Rechnungen wiesen zwar die Mutter als Rechnungsempfängerin aus, wurden aber der Klägerin übersandt und auch von dieser bezahlt. Einen Abzug der gezahlten Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung der Klägerin lehnte das Finanzamt ab.

Deren Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Ihre Aufwendungen können steuerlich nicht berücksichtigt werden. Aus der Rechnung müssen der Leistungserbringer und der Leistungsempfänger ersichtlich sein. Die Identität von Leistungsempfänger und Zahlendem jedoch ist nicht erforderlich. Allerdings sind **Pflege- und Betreuungsleistungen nur für die ambulante Pflege eines Angehörigen, der im (eigenen) Haushalt des Steuerpflichtigen lebt und nicht außerhalb dessen Haushalts (und zwar in seinem eigenen) abziehbar.**



Die Steuerermäßigung für (allgemeine) haushaltsnahe Dienstleistungen kann nur für die Inanspruchnahme von „eigenen“ haushaltsnahen Dienstleistungen beansprucht werden und die Steuerermäßigung für Hilfe im Haushalt bei einer Heimunterbringung des Steuerpflichtigen nur für die Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner eigenen Heimunterbringung. Somit können die Aufwendungen der Klägerin nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Sollte bei Ihnen das Finanzamt ähnliche Aufwendungen nicht anerkannt haben, empfehlen wir Ihnen, Einspruch einzulegen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

27. Fußballtickets:

Weiterverkauf binnen Jahresfrist löst privaten Veräußerungsgewinn aus

Wer Tickets für sportliche Großveranstaltungen ergattert, kann sich sicher sein, dass er diese bei gefragten Events mit **hohen Gewinnaufschlägen** weiterveräußern kann. Wie lukrativ der Weiterverkauf ist, zeigt ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH): Ein Fußballfan hatte im April 2015 zwei Karten für das **Finale der UEFA Champions League 2015** in Berlin zum Preis von 330 € zugestimmt bekommen.

Einen Monat später veräußerte er die Tickets für 2.907 € weiter. Der Fan gab den Ticketverkauf zwar in seiner Einkommensteuererklärung an, vertrat aber die Auffassung, sein erzielter Gewinn sei steuerfrei. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass hier ein **steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft** vorlag.

Hinweis: Erzielte Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens müssen als privater Veräußerungsgewinn versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (bei Grundstücken beträgt die Frist zehn Jahre). Ausgenommen von dieser Besteuerung sind jedoch Gegenstände des täglichen Gebrauchs, so dass beispielsweise der Verkauf des privaten Pkw auch innerhalb der Jahresfrist ohne steuerliche Konsequenzen bleibt. In diesen Fällen ist aber auch kein steuerlicher Verlustabzug möglich.

Der Fan vertrat vor dem BFH die Ansicht, dass es sich bei den Tickets um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handle und sein Gewinn deshalb unbesteuert bleiben müsse. Die Bundesrichter lehnten jedoch ab und verwiesen darauf, dass der Steuergesetzgeber die Ausnahme für Gegenstände des täglichen Gebrauchs geschaffen habe, um Verlustgeschäfte mit Gebrauchsgegenständen, die **vorrangig zur Nutzung angeschafft wurden und dem Wertverlust unterliegen** (z.B. Gebrauchtwagen), steuerlich auszuklammern.

Die Tickets fielen jedoch nicht unter diese Definition, denn sie wiesen ein **Wertsteigerungspotential** auf und seien zudem **nicht zum täglichen Gebrauch** (im Sinne einer regelmäßigen oder zumindest mehrmaligen Nutzung) geeignet. Sie ermöglichten **nur den einmaligen Einlass zu einer Veranstaltung**.

Hinweis: Steuerzahler, die sich mit dem Weiterverkauf von Tickets etwas hinzuverdienen, sollten nicht darauf vertrauen, dass der Fiskus bei diesen Geschäften in Unkenntnis bleibt. Die Finanzämter haben die Möglichkeit, die erforderlichen Informationen zu Ticketverkäufen über sogenannte Sammelauskunftersuchen bei Internethandelsplattformen einzuholen.



28. Corona-Krise: Spendenabzug ist leichter möglich

Infolge der Corona-Pandemie zeigt sich ein **breites gesamtgesellschaftliches Engagement**: Viele Privatleute und Unternehmen leisten Hilfestellung und unterstützen von der Krise **besonders betroffene Mitmenschen**.

Das Bundesfinanzministerium hat nun ein steuerliches Maßnahmenpaket für den Spendenabzug geschnürt, um diese Unterstützungsmaßnahmen zu fördern. Danach gilt:

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Spenden, die auf Sonderkonten (von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder amtlich anerkannten inländischen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege) geleistet werden, müssen dem Finanzamt lediglich durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank nachgewiesen werden; eine Spendenquittung ist für den Sonderausgabenabzug nicht erforderlich.
- **Satzungsfernes Vereinsengagement:** Rufen gemeinnützige Körperschaften wie beispielsweise Sport- oder Musikvereine zu Corona-Spenden auf, gefährdet dieses satzungserne Engagement nicht die steuerbegünstigte Anerkennung der Körperschaft. Nicht nur die Verwendung bzw. Weiterleitung von eingesammelten Spendenmitteln ist der Körperschaft ausnahmsweise erlaubt, sie darf auch vorhandene Mittel (die keiner anderweitigen Bindung unterliegen) ohne Satzungsänderung zur Unterstützung von Betroffenen der Corona-Krise einsetzen. Erlaubt ist auch, Personal und Räume des Vereins zu überlassen und Einkaufsdienste für Betroffene anzubieten.
- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen:** Kosten eines Unternehmens für Sponsoring-Maßnahmen sind als Betriebsausgaben abziehbar. Gleiches gilt für (angemessene) Leistungen aus dem Betriebsvermögen, die ein Unternehmer einem unmittelbar und schwer betroffenen Geschäftspartner unentgeltlich zuwendet, um die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten. In anderen Fallkonstellationen können die Finanzämter bei Sachleistungen einen Betriebsausgabenabzug aus Billigkeitsgründen zulassen. Der Empfänger muss jedoch in allen Fällen eine Betriebseinnahme ansetzen (mit dem gemeinen Wert).
- **Arbeitslohnspenden:** Verzichtet der Arbeitnehmer auf Teile seines Arbeitslohns, damit der Arbeitgeber diese an eine begünstigte Einrichtung spenden kann, muss dieser Lohnanteil nicht versteuert werden, sofern der Arbeitgeber die entsprechende Verwendungsauffage erfüllt und dies dokumentiert.



29. Corona-Krise:

Vorauszahlungen aus 2019 können pauschal herabgesetzt werden

Wer als Unternehmer oder privater Vermieter wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen ist, kann seine Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuer-Vorauszahlungen **für das Jahr 2020** unter erleichterten Bedingungen vom Finanzamt herabsetzen lassen.

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun auch eine Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen **für das Jahr 2019** ermöglicht. Demnach können sich krisenbetroffene Unternehmer und Vermieter, die für 2019 noch nicht veranlagt worden sind und Steuervorauszahlungen geleistet haben, die Vorauszahlungen für 2019 über einen **pauschalen Verlustrücktrag** zurückerstatten lassen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich **bis Ende März 2021** (bei Land- und Forstwirten: bis Ende November 2021).

Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger einen schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Finanzamt stellt und darin versichert, dass er aufgrund der Corona-Krise für 2020 einen nicht unerheblichen Verlust erwartet. Als pauschaler Verlustrücktrag darf ein Betrag von **15 % des Saldos** der im Vorauszahlungsbescheid 2019 ausgewiesenen Gewinneinkünfte bzw. Vermietungseinkünfte geltend gemacht werden. Gedeckelt ist dieser Betrag auf 1.000.000 € (bei Zusammenveranlagung: 2.000.000 €). Das Finanzamt berechnet die Vorauszahlungen für 2019 dann unter Ansatz des Verlustrücktrags und erstattet die zu viel geleisteten Vorauszahlungen.

Hinweis: Das BMF weist darauf hin, dass ein Verlustrücktrag aus 2020 für den Jahressteuerbescheid für 2019 erst dann berücksichtigt werden kann, wenn die Veranlagung 2020 durchgeführt worden ist. Die Jahresveranlagung 2019 ist daher zunächst ohne Verlustberücksichtigung durchzuführen, was dazu führt, dass der zuvor herabgesetzte Vorauszahlungsbetrag wieder als endgültige Steuernachzahlung 2019 fällig wird. Um diesen „Bumerangeffekt“ auszuschließen, kann die auf den nichtberücksichtigten Verlustrücktrag entfallende Nachzahlung für 2019 auf Antrag zinslos gestundet werden, bis die Einspruchsfrist für den Steuerbescheid 2020 abgelaufen ist (einen Monat nach seiner Bekanntgabe). Ergibt sich für 2020 ein endgültiger Verlustrücktrag, schafft dieser die gestundete Nachzahlung für 2019 schließlich wieder „aus der Welt“.



30. Erbschaftsteuer:

Versteuerung eines Nachvermächtnisses

Bei einem Vermächtnis kann der Erblasser einer bestimmten Person, dem Vermächtnisnehmer, etwas zuwenden. Er kann auch festlegen, wann dieser Gegenstand auf den Vermächtnisnehmer übergehen soll. So kann es sein, dass zwischen dem eigentlichen Erbfall und der Übertragung des Gegenstands eine gewisse Zeit vergeht, da diesen Gegenstand in der Zwischenzeit ein Vorvermächtnisnehmer nutzen darf. Die Erbschaftsteuer für den Vermächtnisnehmer wird erst ermittelt, wenn dieser auch wirklich etwas bekommt. Er kann dann wählen, ob für ihn die Steuerklasse nach seinem persönlichen Verhältnis zum Erblasser oder zum Vorvermächtnisnehmer günstiger ist. Aber wie ist es, wenn der eigentliche Vermächtnisnehmer in der Zwischenzeit verstorben ist? Dies musste das Finanzgericht Hessen (FG) entscheiden.

Der Kläger erhielt im Vermächtnisweg die Zuwendung eines Grundstücks von einem entfernten Verwandten. Dieser hatte in seinem Testament den Vater des Klägers und im Falle seines Todes dessen Abkömmlinge als Vermächtnisnehmer eingesetzt. Das Vermächtnis sollte mit dem Tod des Vermächtnisgebers anfallen, aber erst nach dem Tod von dessen Ehefrau F verlangt werden können. Nach dem Tod des Vermächtnisgebers wurde F zivilrechtliche Eigentümerin des Grundstücks und ins Grundbuch eingetragen. Der Vater des Klägers starb anderthalb Jahre vor F und wurde vom Kläger und dessen Bruder beerbt. Nachdem auch F verstorben war, wurde das Grundstück auf den Kläger und seinen Bruder übertragen. Das Finanzamt versteuerte den Erwerb des Grundstücks nach Steuerklasse III aufgrund des Erwerbs von F. Der Kläger hingegen war der Ansicht, dass es sich um eine Zuwendung seines Vaters handle und daher die günstigere Steuerklasse I anzuwenden sei.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Das Finanzamt hat das Vermächtnis zu Recht unter Anwendung der Steuerklasse III besteuert. **Bei Eintritt der Nacherbfolge müssen diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, den Erwerb als vom Vorerben stammend versteuern. Nachvermächtnisse stehen da Nacherbschaften gleich.** Zivilrechtlich handelt es sich im Streitfall um ein Nachvermächtnis. Die Fälligkeit des Vermächtnisses sollte mit dem Tod der Erbin F eintreten. Die Besteuerung war daher über den Tod des Vaters des Klägers hinausgeschoben. Der Vater hatte noch nichts erworben. **Liegt kein steuerlicher Erwerb des Vorvermächtnisnehmers vor, kann es nach Ansicht des Gerichts auch keine Versteuerung des Erwerbs „als vom Vorvermächtnisnehmer stammend“ geben.** Es ist daher aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses des Klägers zur Erbin F die ungünstigere Steuerklasse III anzuwenden.

Hinweis: Bei Erbschaftsangelegenheiten stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite.



STEUERTERMINE

Juli 2020

10.07. (*13.07.)

Umsatzsteuer
(Monats-/Quartalszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats-/Quartalszahler)

29.07.

Sozialversicherungsbeiträge

August 2020

10.08. (*13.08.)

Umsatzsteuer
(Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

17.08. (*20.08.)

Gewerbsteuer
Grundsteuer

27.08.

Sozialversicherungsbeiträge

September 2020

10.09. (*14.09.)

Umsatzsteuer
(Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

28.09.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.